

V1825 Richtlinienmotion (FDP, Mitte-Fraktion, SVP) „Umsetzung des Konzepts einer Kostenbremse“

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Die am 20. August 2018 von der FDP, der Mitte-Fraktion und der SVP eingereichte Motion 1825 „Umsetzung des Konzepts einer Kostenbremse“ wurde vom Parlament am 3. Dezember 2018 erheblich erklärt (->Beilage1).

Aufgrund der Überarbeitung der Finanzstrategie anfangs 2021 beantragte der Gemeinderat eine Verlängerung der Erfüllungsfrist bis am 15. Juni 2021. In seiner Sitzung vom 7.12.2020 hat das Parlament einer Fristverlängerung bis zum 28.4.2021 zugestimmt.

2. Grundlage

Die Grundlage des Instruments der Kostenbremse hat der Gemeinderat in der Finanzstrategie 2018 – 2021 vom 20. Juni 2018 im Kapitel 4 "Finanz- und steuerpolitische Massnahmen" unter dem Titel „Restriktive Ausgabenpolitik“ beschlossen. Als Leitsatz gilt:

"Der reale (inflationsbedingte), jährliche Zuwachs von Sach- und Personalaufwands soll maximal die Hälfte des jährlichen Bevölkerungswachstums betragen".

3. Erfahrungen in der Anwendung

Wie bereits im Antrag an das Parlament zum Jahresbericht 2019 ausgeführt, hat sich in der praktischen Umsetzung gezeigt, dass bei mehr als der Hälfte der Kosten, die einen Zuwachs verzeichneten, die Zunahmen nicht im Einflussbereich der Abteilungen und Direktionen liegen. Weiter hat sich der Umstand, dass bei Nichteinhaltung der Kostenbremse die Aufwände im Folgejahr zu kompensieren sind, als praktisch nicht umsetzbar erwiesen.

Der Gemeinderat ist im Verlauf des Jahres 2020 zum Schluss gekommen, dass die Umsetzung in der vorliegenden Form nicht realistisch ist und beschloss, das Instrument zu sistieren. Unabhängig davon zeigt der Nachvollzug für das Jahr 2020 auf, dass das durch das Instrument bezweckte Kostenbewusstsein erhöht wurde. Weitere Angaben siehe Jahresrechnung 2020.

3. Berücksichtigung in der angepassten Finanzstrategie

Das Instrument der Kostenbremse hat der Gemeinderat anlässlich der Erarbeitung der Finanzstrategie im Jahr 2018 selber initiiert. In der Praxis hat sich nun aber gezeigt, dass die Ausgestaltung der Kostenbremse keinen bzw. nur einen äusserst geringfügigen Bezug zu den Gründen der Kostenentwicklung nahm. Unter Berücksichtigung der getätigten Umsetzungserfahrungen wird das Instrument nicht mehr weitergeführt. Der Gemeinderat ist unverändert der Überzeugung, dass die Kostenentwicklung einen wesentlichen Faktor auf die Ergebnisentwicklung darstellt. Er ist bestrebt, den ursprünglich beabsichtigten Zweck des Instruments der Kostenbremse mit einem in der Praxis realisierbaren "Mechanismus" zu erreichen.

Allerdings soll die Kostenentwicklung nicht mehr einzeln, sondern aus einer gesamtheitlichen Perspektive betrachtet werden. Aus diesem Zweck wurden in der überarbeiteten Finanzstrategie folgende Eckwerte definiert, welche eine nachhaltige Ergebnisentwicklung unter Berücksichtigung der kosten- und ertragsauslösenden Faktoren sicherstellen sollen:

- grundsätzlich soll ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden bzw. wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, muss ein negatives Ergebnis innerhalb einer Legislatur ausgeglichen werden.
- neue Aufgaben werden nur dann noch ausgeführt, wenn die Aufgabe gesetzlich vorgeschrieben oder ohne neue Ausgaben ausgeführt bzw. die entstehenden Kosten durch neue Einnahmen gedeckt werden kann.

5. Abschreibung

Der Gemeinderat hat den im Rahmen der Erarbeitung der Finanzstrategie im Jahr 2018 beschlossenen Leitsatz zum Konzept einer Kostenbremse weiterverfolgt und dazu auch ein Konzept erarbeitet (siehe hierzu Anhang zur Finanzstrategie "Beilage zur Finanzstrategie 2018 2021 vom 20. Juni 2018"). In der Anwendung hat sich gezeigt, dass die angedachte Form für die Gemeinde Köniz nicht realistisch ist. Die Kostenentwicklung bleibt jedoch weiterhin ein äusserst wichtiger Faktor in der Finanzplanung. Es ist dem Gemeinderat wichtig festzuhalten, dass für die Kostenentwicklung beim Personal- und Sachaufwand, der im direkten Einflussbereich der Gemeinde steht, in den vergangenen Jahren stets grösste Aufmerksamkeit galt. Entsprechend stieg der Aufwand trotz zusätzlichen Aufgaben im Jahresvergleich nur wenig an.

Gemäss dem Geschäftsreglement des Parlaments werden Motionen mit Richtliniencharakter nach der traktandierten Behandlung der gemeinderätlichen Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben.

Köniz, 28. April 2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Parlamentsantrag Beantwortung mit Beilagen (Online auf Parlamentswebseite)

V1825 Richtlinienmotion (FDP, Mitte-Fraktion, SVP) „Umsetzung des Konzepts einer Kostenbremse“

Verlängerung der Erfüllungsfrist; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Die am 20. August 2018 von der FDP, der Mitte-Fraktion und der SVP eingereichte Motion 1825 „Umsetzung des Konzepts einer Kostenbremse“ wurde vom Parlament am 3. Dezember 2018 erheblich erklärt (->Beilage1).

Zusammen mit dieser Motion wurden am 3. Dezember 2018 ebenfalls die Motion 1819 (SVP, FDP, Mitte-Fraktion) "Durchführung einer erneuten Aufgabenüberprüfung" und die Richtlinienmotion 1818 (Mitte-Fraktion, SVP, FDP) "Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch die Gemeinde Köniz" vom Parlament überwiesen.

Aufgrund der anstehenden Überarbeitung der Finanzstrategie anfangs 2021 beantragt der Gemeinderat für alle drei Vorstösse eine Verlängerung der Erfüllungsfrist bis am 15. Juni 2021, damit dannzumal dem Parlament über die die aktuellsten Erkenntnisse und Entscheide berichtet werden kann.

2. Instrument der Kostenbremse

Die Grundlage des Instruments der Kostenbremse hat der Gemeinderat in der Finanzstrategie 2018 – 2021 vom 20. Juni 2018 im Kapitel 4 "Finanz- und steuerpolitische Massnahmen" unter dem Titel „Restriktive Ausgabenpolitik“ beschlossen. Als Leitsatz gilt:

"Der reale (inflationsbedingte), jährliche Zuwachs von Sach- und Personalaufwands soll maximal die Hälfte des jährlichen Bevölkerungswachstums betragen".

3. Erfahrungen in der Anwendung

Wie bereits im Antrag an das Parlament zum Jahresbericht 2019 ausgeführt, hat sich in der praktischen Umsetzung gezeigt, dass bei mehr als der Hälfte die Zunahmen nicht im Einflussbereich der Abteilungen und Direktionen liegen, so dass die Umsetzung in der vorliegenden Form nicht realistisch erscheint. Dennoch ist der Gemeinderat überzeugt, dass ohne das Instrument der Kostenbremse die Kostenüberschreitungen noch in einem grösseren Umfang angefallen wären, da die Überschreitungen in jedem Kreditantrag an den Gemeinderat begründet werden müssen mit Vorschlägen zu Kompensationen, wo dies möglich ist.

4. Weiterentwicklung entlang der Überarbeitung der Finanzstrategie

Das Instrument der Kostenbremse hat der Gemeinderat anlässlich der Erarbeitung der Finanzstrategie selber initiiert. Der Gemeinderat ist deshalb bestrebt, das Instrument der Kostenbremse zu überarbeiten, um den ursprünglich beabsichtigten Zweck mit einem in der Praxis realisierbaren "Mechanismus" zu erreichen. Er hat deshalb die Finanzabteilung beauftragt, für die anstehende Überarbeitung der Finanzstrategie anfangs 2021 Varianten mit Verbesserungsvorschlägen, u.a. auch den Vorschlag der Finanzkommission, auszuarbeiten und ihm vorzulegen.

Mit einer Verlängerung der Erfüllungsfrist könnte somit dem Parlament spätestens im Juni 2021 ein Gesamtüberblick über die überarbeitete Finanzstrategie, die erweiterte Aufgabenüberprüfung sowie die Umsetzung der Motionen 1818, 1819 und 1825 vorgelegt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Erfüllungsfrist wird bis am 15. Juni 2021 verlängert.

Köniz, 04.11.2020

Der Gemeinderat

Beilagen

1) Parlamentsantrag Beantwortung 3.12.2018

V1825 Dringliche Richtlinienmotion (FDP, Mitte-Fraktion, SVP) „Umsetzung des Konzepts einer Kostenbremse“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Antrag

1. Der Gemeinderat arbeitet das von ihm skizzierte Konzept einer Kostenbremse zu einem anwendbaren Instrument aus.
2. Er präsentiert das Instrument dem Parlament und geht dabei auf folgende Punkte ein:
 - Wie lautet die exakte Definition des von der Kostenbremse gesetzten Ziels?
(Zum Beispiel: Bezieht sich „Sach- und Personalaufwand“ auf sämtliche Konten in den Kontengruppen 30 und 31? Welche Bevölkerungszahl und welcher Inflationsindex sind gemeint? Wie werden In- und Outsourcing berücksichtigt (bspw. Gründung Farb AG)?)
 - Wie hoch ist die zu erwartende von der Kostenbremse bewirkte Entlastung der Erfolgsrechnung in den nächsten Jahren? Wie müsste sich die Erfolgsrechnung ausgehend von der Rechnung 2017 ab dem Rechnungsjahr 2018 entwickeln, wenn die Kostenbremse schon ab 2018 gelten würde?
 - In welcher Form legt der Gemeinderat dem Parlament Rechenschaft über die Einhaltung der Kostenbremse ab (jeweils retrospektiv in der Rechnung und prospektiv in Budget und IAFP)?
 - Wie ist verbindlich, wie flexibel ist die Kostenbremse? Gilt sie auch für das Parlament?
 - Beurteilt der Gemeinderat nach vertiefter Prüfung das Erreichen des von der Kostenbremse gesetzten Ziels als realistisch? In welchen Bereichen sieht er konkret Potenzial zur Kostenbremsung (z. B. Effizienzgewinne durch Informatik)?
3. Der Gemeinderat bezieht die Finanzkommission in geeigneter Weise in den Ausarbeitungsprozess ein.
4. Der Gemeinderat legt dem Parlament ein Geschäft vor, in dem es ihn mit der Einführung der Kostenbremse beauftragen kann.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Parlament rechtzeitig für die Behandlung des Budgets 2020 wie dargelegt Bericht zu erstatten.

Begründung

Im Dokument «Finanzstrategie der Gemeinde Köniz 2018 – 2021» schreibt der Gemeinderat im Abschnitt «Restriktive Ausgabenpolitik»:

Der reale (inflationsbereinigte), jährliche Zuwachs von Sach- und Personalaufwand soll deshalb maximal die Hälfte des jährlichen Bevölkerungswachstums betragen. Der Gemeinderat wird diese Vorgabe fürs Budget 2020 konkretisieren und umsetzen.

Die Absicht, eine derartige Kostenbremse einzuführen, ist angesichts der finanziellen Perspektive der Gemeinde Köniz vernünftig. Das Parlament verfügt aber noch nicht über die nötigen Grundlagen, um die Durchführbarkeit, die Wirkung und die Verbindlichkeit dieser Absicht und damit eines zentralen Punkts der Finanzstrategie zu beurteilen.

Begründung der Dringlichkeit

Die finanzielle Perspektive der Gemeinde Köniz erfordert zeitnahe Entscheide des Parlaments. Eine wichtige Entscheidungsgrundlage ist ein besseres Verständnis der Kostenbremse, die der Gemeinderat in der neuen Finanzstrategie skizziert.

Eingereicht

20. August 2018

koeniz / 65837

Unterschrieben von 23 Parlamentsmitgliedern

Erica Kobel-Itten, Dominic Amacher, Mathias Robellaz, Beat Haari, Roland Akeret, Casimir von Arx, Katja Niederhauser, Toni Eder, Thomas Frey, Andreas Lanz, Thomas Marti, Lucas Brönnimann, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Iris Widmer, Adrian Burkhalter, Fritz Hänni, Kathrin Gilgen, David Burren, Adrian Burren, Bernhard Lauper, Reto Zbinden, Heidi Eberhard

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor (siehe Beilage 1, Motionsprüfung).

2. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in der am 20. Juni 2018 beschlossenen Finanzstrategie 2018-2021 im Kapitel 4 (Finanz- und steuerpolitische Massnahmen) unter dem Titel „Restriktive Ausgabenpolitik“ u.a. folgenden Leitsatz beschlossen:

„Der reale (inflationbereinigte), jährliche Zuwachs von Sach- und Personalaufwand soll maximal die Hälfte des jährlichen Bevölkerungswachstums betragen. Der Gemeinderat wird diese Vorgabe fürs Budget 2020 konkretisieren und umsetzen.“

3. Das Instrument der Kostenbremse und das geplante Vorgehen zur Ausarbeitung

Zur Konkretisierung dieses Leitsatzes hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. August 2018 beschlossen, das Instrument einer „Kostenbremse“ mit Wirkung auf das Budget 2020 einzuführen. Zugleich hat er einen ersten Entwurf der Eckwerte zur Ausgestaltung der Kostenbremse diskutiert. Dieser wurde der Finanzkommission an der FIKO-Sitzung vom 14. August von der Gemeindepräsidentin vorgestellt.

Ziel der Kostenbremse ist die Gewährleistung einer restriktiven Ausgabenpolitik beim Personal- und beim Sachaufwand, welche beide in den letzten Jahren aufgrund des Bevölkerungswachstums und den damit verbundenen Folgekosten (Investitionen, neue Projekte, Bedarf an mehr und zusätzlichen Dienstleistungen) angestiegen sind.

Die Details zur konkreten Ausgestaltung der Kostenbremse wie die genaue Umschreibung der unter die Kostenbremse fallenden Personal- und Sachaufwandkosten, mögliche Ausnahmen, das Ausgangsjahr/die Ausgangsjahre zur Berechnung der Referenzzahlen, technische Details und Referenzquellen sollen in den nächsten Monaten erarbeitet werden, wie dies in Punkt 1 der Motion verlangt wird. In diesem Zusammenhang sollen auch die in Punkt 2 der Motion aufgeführten Fragen diskutiert und beantwortet werden (z.B. erwartete Ausgabenreduktion, Berichtserstattung an das Parlament).

Der Gemeinderat plant einen geeigneten Austausch und Einbezug der Finanzkommission in den Prozess der Ausarbeitung des Instruments, wie dies in Punkt 3 der Motion verlangt und im Reglement für die Finanzkommission (Art. 4 und 7) vorgesehen ist. Vom Zeitplan her ist geplant, dass das Instrument auf das Budget 2020 wirksam werden soll.

In welcher Form der Gemeinderat dem Parlament Bericht erstatten (Punkt 2 der Motion) und das Geschäft allenfalls vorlegen wird (Motion Punkt 4), soll im Rahmen der Ausarbeitung des Instruments in Diskussion mit der Finanzkommission bestimmt werden. Einen konkreten Auftrag zur Vorlage eines Geschäfts an das Parlament, in dem dieses den Gemeinderat mit der Einführung der Kostenbremse beauftragen kann ist nach Ansicht des Gemeinderats aber nicht im Einklang mit den Könizer Zuständigkeitsbestimmungen (Gemeindeordnung, Reglement).

4. Fazit

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 8. August 2018 beschlossen, das Instrument einer Kostenbremse mit Wirkung auf das Budget 2020 einzuführen. Die konkrete Ausgestaltung soll wie in der Motion verlangt mit angemessenem Einbezug der Finanzkommission in den nächsten Monaten erarbeitet werden. Dabei sollen die in der Motion aufgeführten Fragen diskutiert werden. Nach Ansicht des Gemeinderats kann das Parlament dem Gemeinderat aber - wie in Punkt 4 der Motion verlangt - keinen Auftrag erteilen, ihm ein Geschäft zum Beschluss vorzulegen, welches in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 19. September 2018

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 5. September 2018



Köniz, 5. September 2018 rc

**V1825 Motion (FDP, Mitte-Fraktion, SVP) "Umsetzung des Konzepts einer Kostenbremse"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, das von ihm skizzierte Konzept einer Kostenbremse zu einem anwendbaren Instrument auszuarbeiten. Das Instrument soll die von den Motionären erwähnten Punkte unter Ziffer 2 beinhalten und ist dem Parlament zu präsentieren. Die Finanzkommission ist in geeigneter Weise einzubeziehen. Der Gemeinderat soll dem Parlament zudem ein Geschäft vorlegen, in dem es den Gemeinderat mit der Einführung der Kostenbremse beauftragen kann (Ziffer 4).

Die Ausarbeitung eines Konzepts/Planungsinstruments liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats (Art. 58 Absatz 1 GO: Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten).

Das Parlament kann zudem dem Gemeinderat keinen verbindlichen Auftrag erteilen, dass ihm ein Geschäft vorgelegt wird, welches in abschliessender Zuständigkeit des Gemeinderats liegt.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin